

**Satzung  
über den Ausbau der Straße „Im Stenn“, OT. Lixfeld  
(Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 02. Februar 2001 folgende Satzung über den Ausbau der Straße „Im Stenn“, OT. Lixfeld (Änderungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

Die Straße „Im Stenn“, OT. Lixfeld von Einmündung L 3042 bis Grundstück Flur 10, Flurstück 125/43 und von Grundstück 3/3 bis Grundstück Flur 13, Flurstück 66/2 (Ausbauende) ist fertiggestellt.

Von den Herstellungsmerkmalen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. b der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als beiderseitige Gehwege nicht errichtet wurden.

In dem Abschnitt der Straße „Im Stenn“ von Einmündung L 3043 bis Grundstück Flur 10, Flurstück 125/43 wurden lediglich einseitige Gehwege im Teilbereich des Grundstückes Flur 10, Flurstück 34 (linksseitig) und im Teilbereich des Grundstückes Flur 10, Flurstück 3/3 (rechtsseitig) aus bautechnischen Gründen errichtet.

**§ 2**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommen die in § 1 genannten Gehwege in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringerwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

**§ 3**

Dieser Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 02.02.2001



Der Gemeindevorstand

*Ullrich*

Mai  
Bürgermeister